



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, Postfach 1372, 9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 9. Mai 2012

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Energiefondsreglement)

1. Ausgangslage

Bund

Bundesrat und Parlament streben nach einer Lagebeurteilung der Katastrophe von Fukushima im Jahre 2011 den Ausstieg aus der Kernenergie an. Unter anderem will der Bundesrat die jährliche Stromproduktion aus erneuerbaren Energien deutlich erhöhen. Damit entsprechende Anlagen wirtschaftlich erstellt werden können, will er an der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) festhalten und diese deutlich erhöhen. Allerdings soll die KEV für eine optimale Wirkung auch künftig vor allem „grössere Anlagen“ fördern, wobei dieser Begriff noch nicht näher definiert ist.

Im Jahre 2010 hat der Bund gemeinsam mit den Kantonen als Nachfolgeprogramm des Klimarappenmodells das nationale Gebäudeprogramm gestartet. Neu werden als Vereinfachung primär Einzelbauteile gefördert. Es sind rund Fr. 300 Mio. Fördermittel für eine Programmdauer von zehn Jahren vorgesehen. Das Gebäudeprogramm besteht aus einem nationalen und einem kantonalen Teil.

Der nationale Teil beinhaltet die verbesserte Wärmedämmung von Einzelbauteilen in bestehenden, beheizten Gebäuden, die vor dem Jahre 2000 erbaut wurden. Die Förderung ist in der ganzen Schweiz einheitlich.

Kanton St.Gallen

Der Kantonsrat hat am 31. März 2008 das Energiekonzept Kanton St.Gallen verabschiedet. Dieses orientiert sich an der langfristigen Vision der 2000-Watt-Gesellschaft und dafür soll in einer ersten Phase bis ins Jahr 2020 der Verbrauch an fossilen Brennstoffen gegenüber 2005 um 15 % gesenkt werden. Der Kanton verlangt von den Gemeinden ein kommunales Energiekonzept, welches den Vorgaben des kantonalen Energiekonzepts Rechnung trägt.

Der Kanton St.Gallen unterstützt neben der Sanierung von bestehenden Gebäuden im Rahmen des nationalen Gebäudeprogramms auch:

- Sonnenkollektoranlagen;
- Wärmenetze;
- Biogasproduktionsanlagen;
- Informations- und Beratungsprojekte;
- Vorgehensberatung für energetische Gebäudemodernisierungen;
- Ersatz von Elektroboilern (ab 1. Dezember 2012);
- Ersatz der Beleuchtung in Nichtwohnbauten (ab 1. Dezember 2012);
- Automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70kW Feuerungswärmeleistung (ab 1. Dezember 2012).

Mit einem neuen Sonderkredit hat die Kantonsregierung die finanzielle Grundlage für das neue Förderungsprogramm Energie für die Jahre 2013 - 2017 beschlossen. Der Kantonsrat hat am 24. April 2012 dem Kredit zugestimmt. Mit dem Förderungsprogramm Energie für die Jahre 2013 - 2017 soll das laufende Förderungsprogramm 2008 - 2012 nahtlos abgelöst werden. Damit soll insbesondere auch die notwendige Kontinuität der Energieförderung im Kanton St.Gallen gewährleistet sein. Die Kantonsregierung erachtet aufgrund der aktuellen finanzpolitischen Lage ein Programm mit kantonalen Mitteln im Umfang von jährlich Fr. 2,4 Mio. als angemessen. Insgesamt sollen damit zwischen den Jahren 2013 - 2017 Fr. 12 Mio. kantonale Gelder sowie erwartete Globalbeiträge des Bundes von etwa Fr. 6 Mio. zur Verfügung stehen.

Welche Massnahmen das Nachfolgeprogramm Förderung Energie 2013 - 2017 enthalten wird, kann erst im Herbst 2012 entschieden werden. Dann erst wird die Energiestrategie 2050 des Bundes konkretisiert. Dabei muss zwischen Massnahmen einerseits abgewogen werden, die Gebäudeeigentümer darin unterstützen, Eigenverantwortung wahrzunehmen (Vorgehensberatung, Solarthermie, Ersatz Elektroboiler, Information und Beratung), die einen direkten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten (Ersatz Elektroboiler und Beleuchtung) sowie Massnahmen andererseits, die aufgrund eines hohen Wirkungsfaktors einen hohen Globalbeitrag auslösen (Wärmenetze, Holzfeuerungen).

Stadt Wil

Kommunaler Energiefonds, Parlamentsentscheid 2008

Im Dezember 2006 reichte die SP-Fraktion unter dem Titel „Förderung erneuerbarer Energien und sparsamer, rationeller Energienutzung“ eine Motion ein, welche die Gründung eines kommunalen Energiefonds forderte. Dieser sollte aus einer Förderabgabe auf Strom und Gas gespeisen werden. Aus diesem Fonds sollten Beiträge ausgeschüttet werden, um erneuerbare Energien sowie umweltfreundliches und energieeffizientes Bauen und Sanieren von Wohn- und Geschäftsbauten zu fördern. Stadtrat und Parlament lehnten damals die Motion ab. Begründet wurde die Ablehnung mit rechtlichen Überlegungen (Verbot der Erhebung einer zusätzlichen Verbrauchssteuer auf Energie) sowie den hohen administrativen Umtrieben (Verwaltungsaufwand und Personalkosten) für den Betrieb eines Fonds.

Förderbereich Baureglement der Stadt Wil: Nachtrag IV

Seit dem 1. Juli 2009 kann die Stadt Wil gemäss Art. 4bis, Nachtrag IV Baureglement, in Ergänzung zum kantonalen Förderprogramm gemäss Energiegesetz (sGS 741.1; EnG) zusätzliche Beiträge von maximal 30 % des kantonalen Förderungsbeitrags leisten, soweit es sich um Förderungsmassnahmen im Gebäudebereich handelt. Der Stadtrat kann durch Beschluss die Förderungsbeiträge sowie die Höhe des Beitrags abändern. Zudem wird Minergie mit einem Ausnützungsbonus von 5 % gefördert.

Durch den Stadtrat bereits beschlossene Massnahmen

Der Stadtrat hat 2011 ein Bündel von Massnahmen beschlossen, um eine griffigere Energiepolitik der Stadt Wil in die Wege zu leiten. Als Standardstromprodukt wird Strom aus Schweizer Wasserkraft (tbw.öko.aqua) angeboten. Wer einen anderen Strommix wünscht, muss dies ausdrücklich verlangen. Zudem werden die stadt eigenen Liegenschaften seit 2012 mit einem Anteil von 10 %-Biogas beheizt. Betreffend deren Sanierung wurde eine Priorisierung vorgenommen und in der Finanzplanung berücksichtigt. Seit August 2011 wird neu eine zentrale Anlaufstelle mit der Möglichkeit einer kostenlosen Erst- und Vorgehensberatung angeboten und die Stadt beteiligte sich an der Energieagentur St.Gallen. Die TBW setzen seit 2011 100 % Biogas für Heizung und Fahrzeuge sowie 100 % Wasserstrom ein.

Die Departemente Bau, Umwelt und Verkehr sowie Versorgung und Sicherheit sollen bis Ende 2012 einen Energierichtplan und ein Energiekonzept Stadt Wil sowie vorgängig nach Rücksprache mit der Werkkommission die Grundlagen für einen Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge ausarbeiten. Die Arbeitsgruppe Energiestadt soll dem Stadtrat im Rahmen des Aktivitätenprogramms Massnahmen vorschlagen, mit welchen ein Erfüllungsgrad von 65 % erreicht werden kann. Dies entspricht der Vorgabe der Richtplanung einer Positionierung im ersten Drittel des Energiestadt-Rankings.

2. Notwendigkeit und Zielsetzungen Energiefondsreglement

Notwendigkeit und Zielsetzungen

Durch die Anlehnung an das kantonale Förderprogramm und dessen eher bescheidenen Mittel und Förderungen, sind die Förderbeiträge der Stadt Wil zum Teil deutlich geringer ausgefallen als beabsichtigt und budgetiert. Deshalb sind weitere Möglichkeiten zu schaffen, welche es erlauben, insbesondere Energieeinsparung, energetische Verbesserung der Gebäudehüllen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern.

Hierfür grundsätzlich möglich ist der Erlass von erweiterten Richtlinien über die Gewährung von Energieförderbeiträgen, wie dies beispielsweise die Gemeinde Uzwil getan hat oder der Erlass eines Energiefondsreglements (Städte St.Gallen und Gossau). Ersteres regelt lediglich das Ausrichten von Förderbeiträgen, welche jeweils im Voranschlag aufgenommen werden. Das Reglement der Städte St.Gallen und Gossau schafft zusätzlich ein Gefäss (Fonds), welches aus Sicht des Stadtrats den Vorteil hat, dass Ausgaben- bzw. Nachfrageschwankungen ausgeglichen und zudem Mittel gezielt auch für eigene Vorhaben mit vorbildhafter energetischer Zielsetzung eingesetzt werden können.

Die in der Ausgangslage geschilderten Aktivitäten auf Bundes- und Kantonsebene zeigen zudem auf, dass ein weiterer Vorteil eines Energiefondsreglements darin liegt, dass rasch auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden kann und so die eingesetzten Fördermittel eine optimale Wirkung entfalten und allfällige Mitnahmeeffekte reduziert werden können.

Ausserdem darf darauf hingewiesen werden, dass die durch das Energieförderprogramm zusätzlich ausgelösten Investitionen für das regionale und lokale Bau- und Installationsgewerbe durchaus von Bedeutung sind. Zudem kann mittels verringerten Energieverbrauchs die Abhängigkeit von ausländischen Energielieferanten verringert werden.

Mit dem Wiler Energiefonds sollen zusammengefasst folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- erhöhte Energieeinsparung;
- Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden;
- vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen;
- Förderung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen;
- Förderung von städtischen Gebäuden oder Anlagen mit Vorbildcharakter;
- schnelle Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen;
- wirkungsorientierter Einsatz der Fördermittel;
- Verhinderung Mitnahmeeffekte.

Diskussion in der Werkkommission

Die Werkkommission hat an zwei Sitzungen (31. August 2011 und 26. Oktober 2011) eine Diskussion über das Energiefondsreglement durchgeführt. Zuerst wurde der vom Stadtparlament in seiner Sitzung vom 28. April 2011 angenommene Antrag Hürsch besprochen, der wie folgt lautet:

„Der Stadtrat wird eingeladen, im Budget 2012 die Förderung von zukunftsorientierten Energien und Effizienzmassnahmen (Sparmassnahmen) aufzunehmen. Zu diesem Zweck soll die Werkkommission mit dem Stadtrat die einzelnen Ziele und Massnahmen bis zum Budget 2012 konkretisieren.“

Unter Beizug von Energieberater Kurt Egger wurden im Rahmen der zweiten Sitzung die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen diskutiert und ihnen wurde mehrheitlich zugestimmt. Zudem fanden folgende Anträge zu Handen des Stadtrats eine Mehrheit in der Werkkommission:

- Der jährliche Gesamtbeitrag für die Alimentierung des Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge soll individuell angepasst werden können.
- Die Grundrichtung des Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge soll in erster Priorität das Energiesparen, in zweiter Priorität die Förderung von Gebäudesanierungen und in dritter Priorität die Nutzung eigener Energiequellen / Produktion erneuerbarer Energie sein.
- Neubauten, die als „Leuchtturmprojekte“ gelten, sollen individuell beurteilt werden.
- Massnahmen bei Neubauten von Einfamilienhäusern (exklusive Doppel- und Dreifamilienhäuser) sollen nicht gefördert werden.
- Der Einbau von Sonnenkollektoren soll dann nicht gefördert werden, wenn die Hauptheizung mit fossiler Energie betrieben wird.
- Der Ersatz von Ölheizungen durch Gasheizungen soll gefördert werden.

Im Weiteren empfahl die Werkkommission, dass das Thema Photovoltaik wie bisher gehandhabt werden soll und innerhalb der Werkkommission weiter zu verfolgen sei.

Der Stadtrat hat die Empfehlungen der Werkkommission berücksichtigt und in die vorliegende Vorlage einfließen lassen.

3. Inhalt des Energiefondsreglements

Für die Ausrichtung von Beiträgen durch die Stadt Wil bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn, mithin in einem Reglement. Die Kompetenz, über Entnahmen aus dem Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge zu entscheiden, soll beim Stadtrat angesiedelt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand (Art. 1)

Mit dem Reglement wird die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeinsparung, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen geregelt. Dafür wird ein Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Energiefonds) errichtet. Zudem werden die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung und die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Energie definiert. Schliesslich wird die Möglichkeit geschaffen, dass die TBW in ihrem Versorgungsgebiet ausserhalb der (vereinigten) Stadt Wil eigene Förderbeiträge ausrichten können, wobei der Stadtrat die geförderten Massnahmen festlegt.

Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Art. 2)

Art. 2 regelt die jährliche Alimentierung des Energiefonds und die Verteilung dieses Beitrags zwischen dem städtischen Haushalt und der Betriebsrechnung der TBW. Zudem werden die jährliche Anpassbarkeit im Rahmen des Voranschlags und Möglichkeit der Speisung des Fonds durch Dritte erwähnt.

Zuständigkeit (Art. 3)

Art. 3 bestimmt primär den Stadtrat als zuständig für die Entnahme von Fördermitteln. Zudem wird ihm die Delegationskompetenz erteilt.

Energieberatung (Art. 4)

Art. 4 beschreibt die städtischen Dienstleistungen im Bereich Energieberatung und dass diese kostenlos angeboten werden.

Öffentlichkeitsarbeit (Art. 5)

Art. 5 regelt die Informationsarbeit, befristete Förderaktionen sowie Kampagnen in den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamem Umgang mit Energie, die zu Lasten des Energiefonds finanziert werden können.

II. Förderung

Grundsätze (Art. 6)

In Art. 6 werden die Grundsätze für förderungswürdige Massnahmen festgelegt. Dabei geht es namentlich um die Wirkungsorientierung. Diese bedeutet unter anderem, dass nur Vorhaben gefördert werden, die über ihre Nutzungsdauer hinweg zu einer Energieeinsparung bei Gebäuden führen. Massnahmen müssen zudem dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energienutzung sinnvoll sein und über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, damit sie gefördert werden

Förderbereiche (Art. 7)

In Art. 7 werden die möglichen Förderbereiche, namentlich die Steigerung der Wärme- und Stromeffizienz und die Unterstützung von Energieproduktionsanlagen, sofern sie erneuerbare Energiequellen nutzen.

Beiträge, Allgemein (Art. 8)

Art. 8 regelt die Grundsätze der Beitragsberechnung.

Massnahmenkombination (Art. 9)

Art. 9 ermöglicht es dem Stadtrat, bei Massnahmenkombinationen einen Bonus festzulegen.

Beiträge Dritter (Art. 10)

Förderbeiträge Dritter bspw. solche aus dem nationalen Gebädeförderprogramm sollen bei der Bemessung der Beitragshöhe berücksichtigt werden können, damit die Förderungswirkung optimal ist und Mitnahmeeffekte möglichst verhindert werden können.

Form, Begrenzung (Art. 11)

Art. 11 bestimmt, dass Beiträge in Form von Einmalzahlungen ausgerichtet werden, wobei dem Stadtrat die Kompetenz erteilt wird, davon abzuweichen.

Gebäude und Anlagen der Stadt (Art. 12)

Art. 12 schafft die Möglichkeit, sogenannte „Leuchtturmprojekte“, d.h. städtische Gebäude oder Anlagen mit Vorbildcharakter zu fördern. Der dafür einsetzbare Betrag wird auf ein Drittel des Fondsvermögens am Vorjahresende beschränkt.

III. Zusicherung und Ausrichtung der Beiträge

Beitragszusicherung (Art. 13)

Art. 13 definiert die Grundlage für das Eintreten auf Fördergesuche und legt fest, dass kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen besteht, da diese auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel beschränkt sind. Zudem wird geregelt, dass über die Zusicherung von Beiträgen in Form einer anfechtbaren Beitragszusicherung entschieden wird.

Ausrichtung (Art. 14)

Art. 14 bestimmt, dass die Ausrichtung eines Beitrags an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden kann.

Rückforderung von Beiträgen (Art. 15)

Art. 15 regelt, unter welchen Bedingungen Beiträge zurückgefordert werden können.

Verjährung (Art. 16)

Art. 16 legt eine zweijährige Verjährungsfrist für Rückforderungen fest.

IV. Schlussbestimmungen

Vollzugsbestimmungen (Art. 17)

Art. 17 ist eine Delegationsnorm, die den Stadtrat ermächtigt, Ausführungsbestimmungen, namentlich ein Vollzugsreglement zu erlassen.

Übergangsbestimmung (Art. 18)

Art. 18 regelt das Vorgehen bei Gesuchen, die eingereicht worden sind, bevor dieses Reglement in Kraft tritt.

Änderung bisherigen Rechts (Art. 19)

Der Erlass dieses Reglements führt dazu, dass das Reglement der TBW vom 11. Dezember 1991 um eine Bestimmung ergänzt werden muss, die es den TBW ermöglicht, in ihrem Versorgungsgebiet ausserhalb der (vereinigten) Stadt Wil eigene Förderbeiträge zu sprechen.

Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 20)

Mit dem Inkrafttreten des Energiefondsreglements werden Art. 4bis, Art. 4ter und Art. 4quater des Nachtrags IV zum Baureglement vom 6. November 2008 aufgehoben.

Referendum und Inkrafttreten (Art. 21)

Art. 21 umschreibt das Referendum und das Inkrafttreten.

4. Energiespar- und Fördermassnahmen

Die Energiespar- und Fördermassnahmen werden im Reglement über den Vollzug des Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge detailliert vorgegeben. Bei den geförderten Massnahmen (ab Art. 3) haben nachfolgende Überlegungen zum vorliegenden Ergebnis geführt.

Bei Neubauten kann festgestellt werden, dass pro eingesetzten Förderfranken klar weniger Energie eingespart wird als bei Sanierungsmassnahmen. Da die gültigen gesetzlichen Vorgaben einen tiefen Energieverbrauch bewirken, ist die zusätzlich mögliche Einsparung an Energie pro Quadratmeter Energiebezugsfläche beschränkt. Somit muss sich im Neubaubereich die Förderung auf Bauten mit Vorbildcharakter beschränken. Diese sind auch deshalb förderungswürdig, weil sie einen hohen Stand der zur Verfügung stehenden Technik nutzen und dieser durch eine vermehrte Anwendung weiter entwickelt wird. Da das Einfamilienhaus in Relation zu anderen Wohneinheiten ein ungünstiges Verhältnis von Wohnfläche zu Oberfläche ausweist, ist dieses im Förderkatalog der Stadt Wil im Neubaubereich nicht vorgesehen. Gefördert im Sinne vorangehender Erwägungen werden soll das Erreichen des Minergie-P-Standards beim Neubau von Doppel-, Reiheneinfamilien- und Mehrfamilienhäusern.

Nicht gefördert wird der Minergie-Standard bei Neubauten, da dieser verbreitet ist und durch die Stadt bei Überbauungsplänen ohnehin gefordert wird.

Als klar effizienteste Massnahmen erweisen sich solche im Sanierungsbereich von bestehenden Bauten. Der Energieverbrauch pro m² Wohnfläche ist bei älteren Bauten entsprechend hoch und dank verbesserter Gebäudedämmung kann der Verbrauch deutlich reduziert werden. Nach Reglement fördert die Stadt Wil hier folgende Massnahmen:

- Erreichen des Minergiestandards;
- Erreichen des Minergie-P-Standards;
- Energetische Sanierung der Gebäudehülle

Der erste Vorschlag enthielt bei der energetischen Sanierung der Gebäudehülle eine städtische Zusatzförderung von 15 % des kantonalen Beitrags. Dies entspricht dem Satz, den beispielsweise auch die Gemeinde Uzwil ausrichtet. Die Stadt Frauenfeld hat demgegenüber ihren Satz im August 2011 auf 50 % festgelegt. Die Festlegung eines zusätzlichen Förderbeitrags ist immer ein Abwägen zwischen der Frage, ob das Ziel dank genügender Höhe erreicht werden kann, oder ob bei zu hohem Ansatz ein unerwünschter Mitnahmeeffekt entsteht. Der Stadtrat hat sich in Anlehnung an die Diskussion in der

Werkkommission entschlossen, den Satz von 15 % auf 20 % zu erhöhen. Sollte sich zeigen, dass der Satz trotzdem noch zu tief ist (bei geringer Nachfrage), dann könnte dieser nach einer Erfahrung von zwei bis drei Jahren auch erhöht werden. 2010 wurden auf dem Gebiet der Stadt Wil unter der Massnahme Gebäudeprogramm Fr. 450'000.-- ausgerichtet. Eine 20 %-ige zusätzliche Fördermassnahme der Stadt Wil macht somit rund Fr. 90'000.-- aus. Die Gefahr des Mitnahmeeffekts kann als gering eingestuft werden.

Im Bereich der Energieerzeugung sollen insbesondere folgende Massnahmen gefördert werden:

- Warmwasserkollektoren;
- Holzheizung;
- Ersatz Ölheizung durch Heizung, die mit Biogas betrieben wird;
- Photovoltaik;
- Wärmepumpen;
- Wärmepumpen-Boiler.

Die Massnahmen bewirken primär eine Verminderung der CO₂-Produktion (z.B. Holz, Wärmepumpe) oder den Ersatz unerwünschter Energieträger durch besser geeignete.

Im Bereich Mobilität sollen namentlich Gasfahrzeuge gefördert werden.

5. Jährliche Fondseinlage, Finanzierung

Fördermassnahmen Gebäudebereich

Bisherige Mittel

In den Voranschlägen 2010 und 2011 waren für Fördermassnahmen im Bereich Bau im Konto 1861.3650 Energiestadt jeweils Fr. 50'000.-- eingestellt. Dieser Betrag wurde nur in sehr geringem Ausmass beansprucht. Im Voranschlag 2012 ist in diesem Konto neu ein Betrag von Fr. 10'000.-- für die Energieberatung enthalten. Die Fr. 50'000.-- wurden mit Blick auf die Schaffung eines Fonds und wegen der Nichtbeanspruchung in den vergangenen Jahren nicht mehr budgetiert.

Schätzung der notwendigen Fondseinlage für die Fördermassnahmen im Gebäudebereich

Im Jahr 2010 wurden nach Angaben des Kantons im Rahmen des Gebäudeprogramms auf dem Gebiet der Stadt Wil Förderbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 450'000.-- ausgerichtet. Somit kann ein 20 %-iger Beitrag der Stadt Wil mutmasslich auf Fr. 90'000.-- beziffert werden. Insgesamt erachtet der Stadtrat eine Fondseinlage im Gebäudebereich in der Höhe von Fr. 200'000.-- als ausreichend.

Fördermassnahmen Energieerzeugung

Bisherige Mittel

Die TBW haben in den letzten Voranschlägen jeweils Fr. 80'000.-- zur Förderung der Solarthermie im Bereich Gasversorgung (Konto 5420.3187) eingestellt. Für die Massnahmen in den Bereichen Stromeffizienz und Photovoltaik waren jeweils Fr. 120'000.-- zu Lasten der Elektrizitätsversorgung (Konto 5120.3187) im Voranschlag enthalten. Diese Beträge waren für das ganze Versorgungsgebiet der TBW vorgesehen.

Schätzung der notwendigen Fondseinlage für die Fördermassnahmen Energieerzeugung

Zu Lasten der Elektrizitätsversorgung für die Massnahmen Photovoltaik, Wärmepumpen, Luftwärmepumpen, Ersatz Elektroheizungen, Stromsparen bei Elektroboilern schätzen die TBW und der Energiestadtberater für das Versorgungsgebiet der Stadt Wil einen Betrag von Fr. 140'000.--.

Zu Lasten der Gasversorgung für die Massnahmen Sonnenkollektoren in Verbindung mit Erdgasheizung, Ersatz Ölheizung durch Biogasheizung wird für das Gebiet der Stadt Wil ein Betrag von Fr. 20'000.-- geschätzt.

Daraus kann hergeleitet werden, dass für die Fördermassnahmen Energieerzeugung die vorgesehene jährliche Einlage in den Fonds von insgesamt ebenfalls Fr. 200'000.-- ausreichend sein sollte.

Finanzierung

Die vorgesehene jährliche Fondeinlage soll zu gleichen Teilen aus dem allgemeinen städtischen Haushalt und demjenigen der TBW gemäss folgendem Schlüssel finanziert werden:

Massnahmen Gebäudebereich:		
Konto 1861.3650 Energiestadt (bis 2011: Fr. 50'000.--)	Fr.	100'000.00
Einlage durch Zweckbindung aus der bestehenden Abgabe der TBW an die Stadt	Fr.	100'000.00
Massnahmen Energieerzeugung:		
Konto 5120.3187 Elektrizitätsversorgung	Fr.	160'000.00
<u>Konto 5420.3187 Gasversorgung</u>	<u>Fr.</u>	<u>40'000.00</u>
Total	Fr.	400'000.00

Es ist vorgesehen, das Reglement per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Organisation

Die Zuständigkeit für die Energieförderung auf dem Gebiet der Stadt Wil, von der Konzeption bis zur Abrechnung und damit auch die gesamte Verantwortung, geht vollumfänglich an das Departement Bau, Umwelt und Verkehr über. Die TBW stellen ihre Förderaktivitäten auf dem Gebiet der Stadt Wil auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Energiefonds ein und können lediglich einzelne Fördermassnahmen der Gasversorgung im Versorgungsgebiet ausserhalb der (vereinigten) Stadt Wil weiterführen. Damit beschränken sich die TBW zukünftig weitestgehend auf Verkaufsfördermassnahmen. Eine subsidiäre Förderung erneuerbarer Energien in der Stadt Wil durch die TBW wird ausgeschlossen, auch um unerwünschte Mitnahmeeffekte zu verhindern.

6. Gemeindevereinigung

Im Hinblick auf die Vereinigung der Gemeinden Bronschhofen und Wil per 1. Januar 2013 stellt sich die Frage, wie inskünftig die Energieförderbeiträge auszurichten sind.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Energiefördermassnahmen durch alle Einwohnenden der neuen Stadt Wil beansprucht werden können.

Der Stadtrat wird die Stromversorgenden auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Bronschhofen einladen, sich in angemessener Weise anteilmässig (bspw. gemäss jährlich gelieferter Strommenge des Energieversorgers oder pro versorgtem Einwohnenden) am Energiefonds zu beteiligen.

7. Zuständigkeit

Für den Erlass des Reglements über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge ist in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2) sowie Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse über rechtssetzende Reglemente dem fakultativen Referendum.

8. Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Energiefondsreglement) sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziffer 1 gemäss Artikel 9 Absatz 1 lit. a Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Stadt Wil

Dr. iur Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Reglement über den Vollzug des Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge
Entwurf stadträtliches Reglement über den Vollzug des Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge